



Merkblatt Unterhalt

1. Grundsatz

Der Unterhalt wird durch Pflege, Erziehung und Geldleistungen erbracht. Die Eltern sorgen gemeinsam, ein jeder Elternteil nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt des Kindes und tragen insbesondere die Kosten von Betreuung, Erziehung, Ausbildung und Kindesschutzmassnahmen.

2. Gesetzesrevision

Per 1. Januar 2017 ist das neue Unterhaltsrecht in Kraft getreten (Art. 276 ff.). Das Wohl des Kindes steht dabei im Vordergrund. Die Unterhaltspflicht gegenüber minderjährigen Kindern hat neu Vorrang vor den übrigen familienrechtlichen Unterhaltspflichten und eine optimale, zivilstandsunabhängige Betreuung des Kindes soll garantiert werden.

Das Ziel ist die Gleichstellung von Kindern. Kinder unverheirateter Eltern sollen beim Unterhalt dieselben Rechte haben, wie Kinder von Ehepaaren. Bisher wurden nur die direkten Kosten (Barunterhalt) berücksichtigt. Neu werden auch die indirekten Kosten (Betreuungsunterhalt) berücksichtigt, welche aufgrund der persönlichen Betreuung durch einen Elternteil bei diesem entstehen.

3. Kinderunterhalt (Geldleistungen)

Der Unterhalt soll den Bedürfnissen des Kindes sowie der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechen, wobei auch das Vermögen und die Einkünfte des Kindes berücksichtigt werden. Die Unterhaltspflicht der Eltern dauert bis zur Volljährigkeit des Kindes oder bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Ausbildung.

Barunterhalt

Der Barunterhalt umfasst alle direkten Kosten des Kindes wie Verpflegung, Kleidung, Unterkunft, Ausbildung, Freizeit, Versicherungen, Krankenkassenprämien, Kosten Fremdbetreuung usw. Dies entspricht dem Grundbedarf des Kindes abzüglich seines eigenen Einkommens, wie z.B. Erwerbseinkommen, Familienzulage, IV-/AHV-Kinderrente.

Betreuungsunterhalt

Der Betreuungsunterhalt deckt Kosten ab, die durch die Eigenbetreuung des Kindes entstehen, z.B. ungedeckte Lebenskosten des hauptbetreuenden Elternteils. Ein Anspruch auf Betreuungsunterhalt besteht grundsätzlich nur, wenn die Betreuung während der ordentlichen Arbeitszeit erfolgt und dadurch die Erwerbstätigkeit eingeschränkt ist. Kein Anspruch besteht während der erwerbsfreien Zeit, z.B. an Wochenenden oder am Abend.

Die Berechnung des Betreuungsunterhalts erfolgt gestützt auf die von den Eltern gelebte Betreuungssituation, die Lebenshaltungskosten des hauptbetreuenden Elternteils und dessen Erwerbssituation. In das Existenzminimum des Unterhaltsschuldners wird nicht eingegriffen.

Vorübergehende ausserordentliche Bedürfnisse des Kindes

Tritt beim Kind ein ausserordentliches Bedürfnis auf, welches bei der Festlegung des Unterhaltsbeitrages noch nicht mit einberechnet worden ist (z.B. Zahnkorrektur oder eine Therapie), haben die

Eltern zusätzlich zu den geschuldeten Unterhaltsbeträgen für die entsprechenden Kosten aufzukommen. Die Kosten sind in der Regel anteilmässig am Einkommen zu tragen.

4. Ausarbeitung bzw. Genehmigung Unterhaltsvertrag

Zuständigkeit

Sind sich die Eltern einig, so ist die KESB am Wohnsitz des Kindes für die Genehmigung eines Unterhaltsvertrages zuständig. Bei Uneinigkeit der Eltern ist das Gericht zuständig. Das Gericht kann im gleichen Verfahren auch die elterliche Sorge und andere Kinderbelange regeln.

Hinweis: Bei einem allfälligen Verfahren vor Gericht muss vorab ein Schlichtungsverfahren durchgeführt werden. Dieses entfällt, wenn vor der Klage ein Einigungsversuch bei der KESB stattgefunden hat.

Einzureichende Unterlagen

Die KESB benötigt Angaben zu den finanziellen und persönlichen Verhältnissen der Eltern und der Kinder, damit eine konkrete Unterhaltsberechnung möglich ist. Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Kindsanerkennung, Vaterschaftsurteil, Entscheid der Adoptionsbehörde
- bestehender Unterhaltsvertrag, Genehmigung des Vertrags durch die Behörde (Gemeinde oder KESB)
- Unterlagen zum Abänderungsgrund (siehe die Hinweise unten)
- Entscheid oder Vereinbarung über die Betreuung des Kindes (Zuteilung der Obhut, Regelung der Betreuungsanteile, Regelung des Besuchsrechts)
- Betreuungsvertrag bei Fremdbetreuung (z.B. Betreuungsvertrag mit der Kindertagesstätte)
- Lohnausweis, Lohnabrechnungen der letzten drei Monate bei schwankenden Löhnen, Bilanz und Erfolgsrechnung der letzten drei Jahren bei selbstständiger Erwerbstätigkeit, Entscheid oder Abrechnungen über den Bezug von Renten, Taggeldern oder den Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe
- Belege über den Vermögensertrag (z.B. Konto- oder Depotauszüge, Mietverträge)
- Belege über die Einkünfte des Kindes (z.B. Lehrvertrag, Konto- oder Depotauszüge)
- Mietvertrag über Wohnräume, Belege über die Bezahlung von Hypothekarzinsen und Liegenschaftsunterhaltskosten bei Wohneigentum
- Police der Krankenversicherung der Eltern und der Kinder, Entscheid über die Prämienverbilligung
- Belege über ungedeckte Krankheitskosten (z.B. Abrechnungen der Arztperson oder der Krankenversicherung)
- Belege über die Kosten des Arbeitswegs (z.B. Quittung des Abonnements des öffentlichen Verkehrs)
- Belege über die Aufwendungen für Berufskleider (z.B. Rechnungen, Quittungen)
- Belege über Einlagen in die eigene Vorsorge (z.B. Bankkontoauszüge)
- Entscheide oder Vereinbarungen über Unterhaltszahlungen an geschiedene Ehegatten oder Kinder
- Belege über die Rückzahlung von Schulden (z.B. Kreditvereinbarungen, Darlehensvertrag, Bankkontoauszüge)
- Steuerveranlagungsverfügung und Steuerrechnung (aktuell)
- sonstige Belege

Inhalt des Vertrages

Der notwendige Inhalt des Vertrages bestimmt sich nach Art. 287a ZGB. Im Vertrag wird u.a. festgehalten:

- Einkommen und Vermögen jedes Elternteils und des Kindes
- Beitrag, welcher dem Kind zusteht (gebührender Unterhalt)
- Beitrag, welcher der Unterhaltsschuldner zu leisten hat
- Beitrag, welcher fehlt, um den gebührenden Unterhalt des Kindes zu decken (Manko)
- ob und wie der Beitrag an die Veränderung der Lebenskosten angepasst wird

Wurde in einem genehmigten Unterhaltsvertrag festgestellt, dass der zu leistende Unterhaltsbeitrag, den gebührenden Unterhalt des Kindes nicht deckt und haben sich seither die Verhältnisse des Unterhaltsschuldners ausserordentlich verbessert (z.B. Erbschaft), hat das Kind Anspruch auf die fehlenden Beiträge der letzten 5 Jahre.

Kosten

Für die Berechnung des Unterhaltsbeitrages bzw. die Genehmigung des Unterhaltsvertrages wird durch die KESB Obwalden eine Gebühr von mindestens CHF 200.00 erhoben.

5. Abänderung von Unterhaltsregelungen

bei erheblicher Veränderung der Verhältnisse

Bei erheblicher Veränderung der Verhältnisse kann der Unterhaltsbeitrag auf Antrag eines Elternteils oder des Kindes neu festgelegt werden. Veränderte Verhältnisse liegen unter anderem vor, wenn sich die Bedürfnisse des Kindes oder die finanziellen Verhältnisse der Eltern verändern oder die Betreuung des Kindes neu geregelt wird. Die Veränderung muss erheblich und von einer gewissen Dauer sein, damit die Unterhaltsregelung abgeändert werden kann.

die vor dem 1. Januar 2017 abgeschlossen wurden

Verheiratete/geschiedene Eltern

Kindesunterhaltsbeträge, die bis am 31. Dezember 2016 in einem genehmigten Unterhaltsvertrag oder in einem Gerichtsentscheid festgelegt worden sind, werden auf Gesuch des Kindes oder eines Elternteils neu festgesetzt. Wurden gleichzeitig mit dem Kindesunterhalt auch die Unterhaltsbeiträge an den Elternteil festgelegt (im Rahmen eines Eheschutz- oder Scheidungsurteils), ist eine Anpassung der Kindesunterhaltsbeträge nur möglich, wenn sich die Verhältnisse erheblich verändert haben. Sofern einzig der Kindesunterhalt geregelt worden ist, müssen keine veränderten Verhältnisse vorliegen.

Unverheiratete Eltern

Unterhaltsbeiträge an das Kind, die bis am 31. Dezember 2016 in einem genehmigten Unterhaltsvertrag oder einem Gerichtsentscheid festgelegt worden sind, werden auf Gesuch des Kindes oder eines Elternteils neu festgesetzt. Veränderte Verhältnisse sind nicht vorausgesetzt.

Bei Fragen in Bezug auf die Regelung des Kindesunterhalts oder wenn Sie Unterstützung in der Ausarbeitung eines Unterhaltsvertrages wünschen, steht Ihnen die KESB Obwalden, Dorfplatz 4a, 6060 Sarnen, Tel. 041 666 61 26, zur Verfügung.